
SVP Kanton Solothurn

Staatskanzlei
Staatsschreiber Yves Derendinger
Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

15.02.2026

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. November 2025 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst Bestrebungen, die Verwaltung effizienter, bürgernäher und transparenter zu gestalten. Unser Parteiprogramm fordert unmissverständlich «Solothurn dem Volk zurückgeben». Dies bedingt einerseits eine wirksame Kontrolle der Behörden durch die Bürger mithilfe des Öffentlichkeitsprinzips und andererseits den Schutz der Privatsphäre vor staatlichen Übergriffen. In Bezug auf die vorliegende Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1) begrüssen wir die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips, da dies ein wesentliches Instrument für die Solothurner Bürgerinnen und Bürger darstellt, um die staatliche Tätigkeit wirksam zu kontrollieren und politische Missstände oder Verschwendung von Steuergeldern aufzudecken. Zusätzliche Anpassungen, die andere Ziele, namentlich die Harmonisierung des kantonalen Rechts mit den Vorschriften der europäischen DSGVO, verfolgen, lehnen wir entschieden ab.

2. Keine Übernahme von europäischem Datenschutzrecht

Die schleichende «Europäisierung» unseres Rechtswesens bewirkt in erster Linie administrativen Mehraufwand und führt zu einer komplexeren Regulierung, die den Solothurner Bürgerinnen und Bürgern keinen Mehrwert verschaffen. Gesetze müssen für den Kanton Solothurn zweckmässig und praktikabel sein, statt blindlings eine europäische Regulierung zu kopieren, die primär für den privaten Wirtschaftsverkehr konzipiert wurde. Bereits heute verfügt die Schweiz – Bund und Kantone – über ein äquivalentes Datenschutzniveau mit jenem der EU. Weitergehende Massnahmen zu beschliessen, muss weiterhin Sache der Kantone bleiben.

Die Vorlage sieht namentlich vor, Instrumente der DSGVO wie die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) oder das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten flächendeckend einzuführen. Was für Grosskonzerne sinnvoll sein mag, ist für die allermeisten Solothurner Einwohnergemeinden und

Zweckverbände schlicht nicht stemmbar. Diese Anpassung an europäisches Recht ist im Verhältnis Staat-Bürger nicht zwingend notwendig. Die Verwaltung wird mit Prozessänderungen belastet, die personelle Ressourcen binden, welche an der Front (z.B. Sicherheit, Justiz, Bildung) fehlen.

Wir wehren uns gegen diese bürokratische Aufblähung unter dem Deckmantel des Datenschutzes und lehnen deswegen unnötige Verschärfungen von Vorschriften durch die Übernahme von EU-Recht (DSGVO), die den Kanton und die Gemeinden administrativ belasten und dem Steuerzahler keinen Mehrwert bieten, ab. Vorliegend wird allein für den Kanton von einem Mehraufwand von 320 bis 410 Stellenprozenten und Mehrkosten von CHF 480'000 bis CHF 615'000 ausgegangen. Die Gesetzgebung darf kein Selbstzweck sein, sondern muss einen praktischen Nutzen für die Solothurner Bevölkerung haben. Die beantragte Angleichung der kantonalen Vorschriften an das europäische Datenschutzrecht weist keinen Mehrwert aus. Es ist zudem fraglich, ob die Angleichung zwingend erforderlich ist, um das äquivalente Schutzniveau zu wahren. Primär geht es bei der Äquivalenz um die Datenschutzvorschriften, denen die Privaten unterliegen. Die beantragte Angleichung der kantonalen Vorschriften an das europäische Datenschutzrecht würde jedoch nur die Handhabung von Daten durch kantonale Behörden, nicht jedoch den Privatrechtsverkehr betreffen.

Die Angleichung der kantonalen Vorschriften an das europäische Datenschutzrecht lehnt die SVP Kanton Solothurn ab. Betroffen sind die §§ 2, 6, 15, 16, 17, 18^{bis}, 18^{ter}, 24, 30^{bis}, 30^{ter}, 30^{quater}, 33^{ter} E-InfoDG, § 29^{bis} Abs. 1 und 3 E-JUVG, § 41 Abs. 2 E-Gesetz über die Kantonspolizei

3. Verlängerung der Schutzfristen

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst die Verlängerung der Schutzfristen um 30 Jahre (§ 21 Abs. 6 E-InfoDG). Wir teilen die Ansicht des Regierungsrates vollumfänglich, dass es stossend wäre, wenn höchstsensible Patientenakten bereits 30 Jahre nach dem Ableben einer Person keinem besonderen Schutz mehr unterstünden und somit für jedermann freizugänglich würden. Das ärztliche Berufsgeheimnis und der Schutz der Privatsphäre dürfen nicht an einer rein administrativen Zeitgrenze enden, die der heutigen Lebenserwartung und den berechtigten Pietätsgefühlen der Hinterbliebenen in keiner Weise mehr gerecht wird. Die vorgeschlagene Fristverlängerung ist daher ein notwendiges Korrektiv, um den Schutz höchstpersönlicher Daten auch über den Tod hinaus wirksam zu garantieren und zu verhindern, dass vertrauliche Berufsgeheimnisse zum Gegenstand öffentlicher Neugier herabgestuft werden.

Die SVP Kanton Solothurn stimmt der Verlängerung der Schutzfristen (§ 21 Abs. 6 E-InfoDG) zu.

4. Unnötige Datenschutz-Folgenabschätzung

Die SVP Kanton Solothurn lehnt die Einführung einer obligatorischen DSFA gemäss § 30^{bis} E-InfoDG kategorisch ab. Die Verpflichtung zu einer vorgängigen DSFA ist ein klassisches Beispiel für ein bürokratisches Monster, das keinen messbaren Sicherheitsgewinn für den Bürger bringt, aber die Verwaltung massiv lähmt. Es handelt sich hierbei um eine unnötige Übernahme von EU-Rechtskonzepten, die in der kantonalen sowie kommunalen Verwaltung lediglich zu prozessuaalem Leerlauf führen. Besonders stossend ist diese Regelung für unsere Einwohnergemeinden und Zweckverbände: Diese verfügen weder über die personellen noch über die finanziellen Ressourcen, um für jedes neue Projekt komplexe, theoretische Risikoanalysen zu erstellen. Die Folge wäre eine kostspielige Abhängigkeit von externen Beratern und ein weiterer Ausbau der Verwaltung auf Kosten der Steuerzahler. In einer Zeit, in der der Kanton Solothurn sowie zahlreiche Gemeinden mit massiven strukturellen Defiziten kämpft, ist es unverantwortlich, neue administrative Hürden zu schaffen, die den geschätzten Mehrbedarf an Stellenprozenten weiter befeuern.

Die SVP Kanton Solothurn lehnt die Einführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (§ 30^{bis} E-InfoDG) ab.

5. Stärkung der Unabhängigkeit des Informations- und Datenschutzbeauftragten

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Stärkung der Unabhängigkeit des Informations- und Datenschutzbeauftragten (§ 31 E-InfoDG). Die institutionelle Unabhängigkeit ist eine notwendige Garantie für eine effektive Arbeitsweise des Informations- und Datenschutzbeauftragten. Eine wirksame Kontrolle der staatlichen Datenverarbeitung und die Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips sind nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde nicht in Abhängigkeit zur Verwaltung, die sie kontrollieren soll, steht. Nur eine unabhängige Stelle kann es wagen, den Finger in die Wunden der Verwaltung zu legen, ohne Sanktionen oder politische Einflussnahme durch den Regierungsrat befürchten zu müssen. Gerade im Hinblick auf das Öffentlichkeitsprinzip fungiert der Datenschutzbeauftragte oft als einzige Instanz, die zwischen den Informationsbedürfnissen der Bevölkerung und der Geheimhaltungstendenz der Verwaltung vermittelt. Eine Schwächung dieser Unabhängigkeit würde den Informations- und Datenschutzbeauftragten erheblich in seiner Arbeit behindern, was wir entschieden ablehnen. Die personelle und organisatorische Trennung von der Exekutive ist daher ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Gleiches gilt im Übrigen für die Ausstandspflichten nach § 31^{bis} E-InfoDG. Auch diese sind Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Wir unterstützen die Stärkung der Unabhängigkeit des Informations- und Datenschutzbeauftragten jedoch unter der klaren Prämisse, dass damit keine neue «Superbehörde» mit unkontrolliertem Stellenwachstum geschaffen wird, sondern die bestehende Funktion lediglich rechtlich auf ein solides, unabhängiges Fundament gestellt wird.

Die SVP Kanton Solothurn stimmt der vorgeschlagenen Stärkung der Unabhängigkeit des Informations- und Datenschutzbeauftragten (§ 31 E-InfoDG) zu.

6. Einführung einer 30-tägigen Behandlungsfrist für Zugangsgesuche

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Einführung einer Frist von 30 Tagen, innert der die Behörden Zugangsgesuche grundsätzlich behandeln müssen (§ 35 Abs. 1 E-InfoDG). Damit wird der Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten; A 0147/2021) «Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern» umgesetzt. Vergleichbare Behandlungsfristen wären auch in anderen Rechtsgebieten wünschenswert, zum Beispiel in Baubewilligungsverfahren. Schnelle Verfahren sind effiziente Verfahren und helfen dabei, Kosten zu sparen, sowohl in der Verwaltung als auch beim Bürger. Durch Implementierung von Behandlungsfristen wird der Anreiz für die Verwaltung gesetzt, endlich einvernehmliche und einfache Lösungen anzustreben.

Die SVP Kanton Solothurn stimmt der Einführung einer 30-tägigen Behandlungsfrist für Zugangsgesuche (§ 35 Abs. 1 E-InfoDG) zu.

7. Rügemöglichkeit bei Nichteinhaltung von Fristen

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Nichteinhaltung von Fristen bei der Schlichtungsstelle gerügt werden kann (§ 36 Abs. 1 E-InfoDG). Diese Neuerung ist die zwingende Konsequenz aus der Einführung verbindlicher Erledigungsfristen. Ein Recht auf Information läuft in der Praxis ins Leere, wenn Behörden durch blosses Untätigbleiben oder administrative Verzögerungstaktiken Verfahren faktisch verschleppen können, ohne dass dies Konsequenzen hat. Eine Frist ohne wirksame Rügemöglichkeit wäre ein zahloser Tiger. In der Vergangenheit sind die Zugangsrechte durch exzessive Bearbeitungszeiten behindert worden. Mit der förmlichen Rügemöglichkeit bei der Schlichtungsstelle erhält der Bürger ein niederschwelliges Instrument, um die Verwaltung an ihre gesetzlichen Pflichten zu erinnern. Dies beendet die Kultur des «Aussitzens» und zwingt die Behörden zu einer speditiven und bürgerfreundlichen Arbeitsweise.

Die SVP Kanton Solothurn stimmt der Einführung einer Rügemöglichkeit bei Nichteinhaltung von Fristen (§ 36 Abs. 1 E-InfoDG) zu.

8. Veröffentlichung von Vergütungen von Mitgliedern von Leitungs- und Aufsichtsorganen

Die SVP Kanton Solothurn begrüsst, dass Vergütungen von Mitgliedern von Leitungs- und Aufsichtsorganen der mittelbaren Verwaltung veröffentlicht werden (§ 26 Abs. 6 E-RVOG). Damit wird die längst fällige Umsetzung des Auftrags Rolf Sommer (SVP, Olten; A 0034/2021) «Offenlegung der Entschädigungen» vorgenommen. Wir erwarten von dieser Massnahme eine kostendämpfende Wirkung. Transparenz ist ein hohes Gut und zentral für Parlament und Öffentlichkeit, um das staatliche Handeln zu überwachen und korrigierend einzuschreiten. Wir begrüssen die Anpassung der Transparenzvorschriften, fordern aber eine konsequentere Umsetzung. Es ist nicht hinnehmbar, dass Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder mit Steuergeldern finanziert werden (z.B. im Energie- oder Gesundheitsbereich), sich hinter interkantonalen Verträgen oder privatrechtlichen Strukturen verstecken. Transparenz sollte auch für Organisationen, die durch interkantonales Recht errichtet wurden oder bei welchen der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung verfügt. Wir beantragen deshalb, dass der Gesetzesentwurf dergestalt ergänzt wird, dass sich der Regierungsrat in diesen Gremien proaktiv einbringt und dort beantragt, dass in diesen Gremien das gleiche Transparenzniveau wie im Kanton vorherrscht.

Die SVP Kanton Solothurn stimmt § 26 Abs. 6 E-RVOG grundsätzlich zu. Der Satz («Dies gilt nicht für Organisationen, die durch interkantonales Recht errichtet wurden oder bei welchen der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung verfügt.») ist jedoch zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Kantonalpräsident

Kantonsrat Marc Winistörfer
Mitglied der Justizkommission